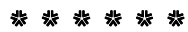


FREIBURGER
KANTONAL-MUSIKVERBAND

FEST-REGLEMENT



INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Veranstaltung des Festes Abänderung der Zeitspanne Ort und Bewerbung Datum Organisation Rückzug der Anmeldung	Artikel 1 2 3 4 5 6
II.	EXPERTEN Experten Anstellung Berichte Wettspielformular Funktionsweise des Expertenkollegiums	7 8 9 10 11
III.	ALLGEMEINES PROGRAMM Obligatorisches Programm Selbstwahlstück Aufgabestück Marschmusikwettbewerb Wettspielpläne Einteilung der Klassen Beurteilungsmodus - Wettspielvorträge Beurteilungsmodus - Marschmusikwettbewerb Offizieller Festumzug Rangverkündigung Mitgliederkontrolle	12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
IV.	ORGANISATIONS-KOMITEE Festorganisation Einladung an die Sektionen - Gastsektionen Lokal und Platz Kosten zu Lasten des OK Kommissare Beitrag des Kantonalverbandes Festkarte	23 24 25 25 27 28 29
V.	PFLICHTEN DER SEKTIONEN Pflichten der Sektionen Übergabe der Kantonalflagge	30 31
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN Anerkennung des Festreglements durch die Sektionen Anerkennung der Autorität der Experten Anerkennung des Festreglements durch das OK Freier Eintritt der Veteranen Nicht vorgesehene Fälle Originaltext Inkraftsetzung	32 33 34 35 36 37 38

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gemäss Artikel 3 und 14 der Statuten veranstaltet der Kantonalverband Freiburgischer Musikvereine alle fünf Jahre ein kantonales Musikfest, das den Vorschriften dieses Reglements unterstellt ist.

Veranstaltung des Festes

Artikel 2

Die fünfjährige Zeitspanne kann ausnahmsweise abgeändert werden, wenn spezielle Verhältnisse dies erfordern; ein solcher Beschluss muss von der GV gefasst werden und gilt nur für das betreffende Fest.

Abänderung der Zeitspanne

Artikel 3

Den Festort bestimmt die GV drei Jahre vorher.

Ort und Bewerbung

Die Sektionen, die sich um die Organisation eines Festes bewerben, haben sich bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres der GV, beim Kantonalvorstand anzumelden. Die GV wird dann darüber beschliessen. Der Kantonalvorstand kann über die Wahl des Festortes ein Gutachten abgeben.

Artikel 4

Das Datum des Festes findet im Prinzip in der Woche der Auffahrt statt.

Datum

Artikel 5

Mit der Organisation des Musikfestes wird im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Reglements die Sektion des Festortes beauftragt. Es können auch zwei oder mehrere Sektionen damit beauftragt werden, wenn sie das Gesuch gemeinsam stellen.

Organisation

Artikel 6

Sektionen die sich endgültig zur Teilnahme am Fest angemeldet haben und sich zurückziehen, bleiben gegenüber dem Kantonalvorstand und dem Organisationskomitee für alle in ihrem Namen bereits eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Sie sind zur Rückerstattung der Kosten, die durch ihre Anmeldung verursacht wurden verpflichtet.

Rückzug der Anmeldung

II. EXPERTEN

Artikel 7

Für die Wettspielvorträge sind zwei Expertenkollegien pro Kategorie zu je drei Mitgliedern vorgesehen (1 Expertengremium für das Aufgabestück und eines für das Selbstwahlstück). Sektionen gleicher Formation (H Harmonie, F Fanfare oder BB Brass Band) und gleicher Kategorie müssen von den gleichen Expertengremien beurteilt werden.

Für den Marschmusikwettbewerb sind zwei Expertengremien von je zwei Mitgliedern vorgesehen.

Artikel 8

Die Experten werden vom Kantonalvorstand auf Antrag der kant. Musikkommission bestimmt. Die Anstellungsbedingungen werden in einem besonderen schriftlichen Abkommen zwischen den Experten und dem Kantonalvorstand niedergelegt.

Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl, bei den ihnen zugeteilten Sektionen nicht als Berater an den Proben teilnehmen.

Artikel 9

Für die Wettspielvorträge (Selbstwahlstück - Aufgabestück) wird der schriftliche Bericht noch am gleichen Tag des Festes den Sektionen übergeben. Der Bericht beinhaltet das Total der erhaltenen Punkte für das Selbstwahlstück und das Aufgabestück sowie die schriftlichen Kommentare sämtlicher Experten auf den Wettspielformularen.

Artikel 10

Sofort nach der Aufführung jeder Sektion, werden die Wettspielformulare an das Sekretariat weitergeleitet, zum Erfassen oder Einscannen der Rapporte.

Artikel 11

Die Experten sind während den Wettspielvorträgen weder verdeckt noch voneinander getrennt. Sie funktionieren als Kollegium und können sich also vor der Punktvergabe konsultieren. Die Beurteilung der Experten ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

Experten

Anstellung

Berichte

Wettspiel- Formulare

Funktionsweise des Experten- kollegiums

III. ALLGEMEINES PROGRAMM

Artikel 12

Das obligatorische Programm (Vorträge) am kantonalen Musikfest besteht aus :

- a) den Wettspielvorträgen
(Selbstwahl- und Aufgabestück)
- b) dem Marschmusikwettbewerb

Für die organisierende Sektion oder organisierenden Sektionen sind diese Vorträge freigestellt.

Obligatorisches Programm

Artikel 13

Alle Sektionen haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher laut dem neuesten Verzeichnis des SBV konkurriert wird (siehe Art. 17). Der Titel des Selbstwahlstücks muss der Musikkommission des OK spätestens bei der definitiven Anmeldung (6 Monate vor dem Fest) mitgeteilt werden.

3 Monate vor dem Fest stellen die Sektionen dem Präsident der Musikkommission des OK 3 ausführliche Direktionsstimmen des Selbstwahlstücks mit nummerierten Takten zu. Jede Direktionsstimme muss mit dem Namen der Musikgesellschaft sowie der Adresse des Präsidenten beschriftet sein.

Sollte ein Selbstwahlstück nicht offiziell klassiert sein, so ist dessen Partitur spätestens 8 Monate vor dem Fest dem Präsidenten der Musikkommission des SBV zur Klassierung zu unterbreiten. Die Modalitäten befinden sich im Vademecum des SBV.

Selbstwahlstück

Artikel 14

- a) Drei Monate vor dem Fest erhält jede Sektion das Aufgabestück, das ihrer Klasse entspricht. Insofern die vom Organisator verlangten Informationen zurückgesendet worden sind.
- b) Für jede Klasse ist das Aufgabestück je nach Formation (H, F oder BB) verschieden oder verschieden arrangiert.
- c) Der Kantonalvorstand und die kantonale Musikkommission sind bestrebt, für jedes kantonale Musikfest mindestens 3 Neukompositionen in Auftrag zu geben.

Aufgabestück

- d) Für jedes kantonale Musikfest wird auf Vorschlag der kantonalen Musikkommission bestimmt für welche Klassen und welche Formationen die Neukompositionen in Auftrag gegeben werden. Der Kantonalvorstand überwacht, dass von einem Fest zum anderen ein Turnus entsteht, welche Klassen beziehungsweise welche Formationen in den Genuss einer Neukomposition kommen.
- e) Der Entscheid des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission betreffend dieser Auftragskompositionen, kann durch eine eventuelle Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden beeinflusst werden.
- f) 3 Monate vor dem Fest verschickt der Verlag 3 Direktionsstimmen des Aufgabestückes mit nummerierten Takten dem Präsidenten der Musikkommission des OK.

Artikel 15

Der Marschmusikwettbewerb ist für alle Sektionen obligatorisch. Die Wahl des Marsches ist freigestellt; ein feierlicher Marsch oder Prozessionsmarsch ist erlaubt.

Marschmusik- Wettbewerb

Der Titel des ausgewählten Wettmarsches muss der Musikkommission des OK spätestens bei der definitiven Anmeldung (6 Monate vor dem Fest) mitgeteilt werden.

Zwei Direktionsstimmen mit nummerierten Takten sind 3 Monate vor dem Fest an den Präsidenten des OK zu schicken. Jede Direktionsstimme muss mit dem Namen der Musikgesellschaft, sowie der Adresse des Präsidenten beschriftet sein.

Die Sektionen stellen sich ohne Begleitpersonen auf (Ehrendamen, Maskotten, Majoretten, usw.). Der Dirigent und der Fähnrich haben während des Vorbeimarsches den Gruss zu unterlassen.

Die Sektionen beginnen mit der Aufführung des Marsches 80 Meter vor dem Standort der Experten und beenden diesen 80 Meter nach dem Standort. Der Beginn der Aufführung wird durch ein spezielles Zeichen gegeben. Bei Beginn der Aufführung ist das Trommelspiel freigestellt.

Besammlung : Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangehende Korps marschiert. Der Direktor meldet die Sektion dem Experten in einheitlicher Haltung und geordneter Formation und begleitet ihn während der Inspektion.

Jede Sektion erhält die Punkte mit einem schriftlichen Bericht der Experten. Nur die Punkte der ersten fünf Sektionen pro Klasse werden ausgerufen.

Artikel 16

Die Wettspielpläne werden von der organisierenden Sektion im Einvernehmen mit der kantonalen Musikkommission aufgestellt. Das OK ist verpflichtet, dass die Klassen und Besetzungstypen (H, F oder BB) beim Vortrag und in der Rangliste nicht gemischt werden. Der Wettspielplan wird den Sektionen mindestens zwei Monate vor dem Fest bekannt gegeben.

Wettspielpläne

Der Marschmusikwettbewerb, welcher den Umzug ersetzen kann, findet am Ende jedes halben Tages statt. (siehe Art. 20)

Für alle Sektionen finden die drei Vorträge am gleichen Tag statt.

Artikel 17

Die Sektionen werden gemäss Reglement vom eidgenössischen Musikfest (SBV) eingeteilt :

Einteilung der Klassen

- a) Höchstklasse : Kompositionen höchster Anforderungen
- b) 1. Klasse : sehr schwierige Kompositionen
- c) 2. Klasse : schwierige Kompositionen
- d) 3. Klasse : mittelschwere Kompositionen
- e) 4. Klasse : Leichte Kompositionen

Artikel 18

Die beiden Vorträge werden in folgender Reihenfolge gespielt :

Beurteilungsmodus Wettspieltvorträge

- 1) Selbstwahlstück
- 2) Aufgabestück

Diese werden nach den 6 folgenden Faktoren beurteilt :

- 1) Stimmung und Intonation
- 2) Rhythmik und Metrik
- 3) Dynamik und Klangausgleich
- 4) Tonkultur, Technik und Artikulation
- 5) Musikalischer Ausdruck
- 6) Interpretation

Die Aufführung jedes einzelnen Stückes wird mit einem Maximum von 100 Punkten pro Experte beurteilt. Das Total wird durch 3 dividiert. Halbe Punkte sind nicht erlaubt. Das Maximalresultat für die zwei Stücke beträgt also 200 Punkte.

Nach der Aufführung jedes Stückes schreiben die Experten ihre Kommentare auf das Wettspielformular, und der Präsident des Expertenkollegiums notiert im Einvernehmen mit seinen Kollegen die erreichte Punktzahl.

Nach dem zweiten Vortrag geben die Experten alle Formulare einem Weibel ab, welcher mit lauter Stimme die erreichte Punktzahlen für jedes Stück dem Rechnungsbüro diktiert. Diese werden auf einem sichtbaren Totalisator notiert und addiert.

Artikel 19

Der Marschmusikwettbewerb wird nach den zwei folgenden Kriterien beurteilt :

- a) musikalische Aufführung :
Stimmung und Intonation, Rhythmus, Dynamik, Klangausgleich, Interpretation
- b) Marschdisziplin :
Richtung, Haltung, usw.

Jedes Kriterium wird von jedem Experten mit einem Maximum von 10 Punkten beurteilt; halbe Punkte können verwendet werden. Das Maximalresultat für den Marschmusikwettbewerb beträgt also 40 Punkte.

Die Punktzahl wird auf dem Diplom vermerkt und zwar nach dem Resultat des Wettspielvortrages.

Artikel 20

Wenn die organisierende Sektion am Sonntagnachmittag einen Umzug vorsieht, setzt sich dieser wie folgt zusammen :

- a) Die Sektionen die am Sonntag am Wettbewerb teilnehmen.
- b) Die Bannerträger mit Banner und zwei Delegierte in Uniform, aller Sektionen die am Fest teilgenommen haben.
- c) Die Sektionen des Kantonalverbandes die wünschen am Umzug teilzunehmen (mit Anmeldung).

Beurteilungsmodus **Marschmusik-** **wettbewerb**

Offizieller Fest- **umzug**

Artikel 21

Die Rangverkündigung der ersten fünf Sektionen pro Klasse und Besetzungstyp werden von einem Mitglied der kantonalen Musikkommission bekanntgegeben. Sie findet am Ende des Sonntagnachmittages statt. Zur Rangverkündigung werden der Präsident, der Dirigent und der Bannerträger jeder am Fest teilnehmenden Sektion aufgeboten.

Rang- verkündigung

An dieser Zeremonie erhält der Präsident die Rangliste und das Diplom. Jede Sektion erhält eine Kopie der Expertenformulare und den vollständigen Bericht, ein passendes Erinnerungsgeschenk mit Diplom, das vom OK gestellt wird. Dieses Diplom enthält : Das Gesamtergebnis der Wettstücke, das Resultat des Marschmusikwettbewerbes und das Ergebnis der Tambourengruppe, die Bezeichnungen der Klasse in welcher die Sektionen teilgenommen haben (siehe Art. 17) und die Unterschriften der Präsidenten des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musikkommission und eines Mitgliedes des Expertengremiums.

Artikel 22

Jede Sektion macht es sich zur Pflicht und Ehrensache nur mit ihren eigenen Mitgliedern zu den Wettspielen anzutreten.

Der Freiburger Kantonal-Musikverband behält sich das Recht vor, punktuelle Kontrollen durchzuführen, basierend auf den Musikerpässen des SBV, den einbezahlten Mitgliederbeiträgen an den FKMV und den Namenslisten welche dem Kantonalvorstand abgegeben werden (siehe Art. 30a)

Mitglieder- kontrolle

IV. ORGANISATIONSKOMITEE

Artikel 23

Das Organisationskomitee unterbreitet dem Kantonalvorstand zwecks Genehmigung alle Fragen allgemeiner Natur, sowie die in den Statuten oder in diesem Reglement vorgesehenen oder vom Kantonalvorstand bezeichneten Fragen. Von jeder Sitzung ist dem Präsidenten des Kantonalvorstandes sowie den Präsidenten der kantonalen Musik- und Tambourenkommission eine Protokollabschrift zuzustellen.

Festorganisation

Artikel 24

Das Organisationskomitee ladet die Sektionen zur Teilnahme am Fest ein.

Die Einladung kann auch an Vereine ausserhalb des Kantonalverbandes ergehen. In der Regel haben die Gastvereine die gleichen Bedingungen und Leistungen wie die Sektionen des Kantonalverbandes zu erfüllen.

Artikel 25

Das Organisationskomitee hat für die Wettspiele, Vorproben und Deponierung der Instrumente die nötigen Lokale zur Verfügung zu stellen.

Diese Lokale sowie die Marschmusikstrecke unterliegen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission, dies nach einer Lokalbesichtigung mindestens ein Jahr vor dem Fest.

Artikel 26

Folgende Kosten gehen zu Lasten des OK :

- a) Kosten der Experten gemäss Tarifen des SBV (Bahnvergütung SBB 1. Klasse, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Honorare und Abfassung der Berichte)
- b) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission
- c) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Ehrengäste des Kantonalverbandes am offiziellen Tag, d.h.:
 - ⇒ Der Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes
 - ⇒ Des Kantonalführers
 - ⇒ Der Bezirkspräsidenten / Bezirkspräsidentinnen
 - ⇒ Eines Vertreters des Zentralvorstandes des SBV
 - ⇒ Der Delegierten der Kantonalverbände Neuenburg, Waadt, Wallis, Jura, Bern, Genf, und Tessin (3 Mitglieder pro Delegation)
 - ⇒ Der Vertreter der freiburgischen Kantonalverbände (2 Mitglieder pro Delegation)
- d) Kosten für Abfassung, Übersetzung, Druck und Versand der Expertenberichte.

Einladung an die Sektionen

Gastsektionen

Lokal und Platz

Kosten zu Lasten des OK

- e) Kosten der Auszeichnungen an die Sektionen (Kranz und Diplom)
- f) Zahlung an den Ausgleichsfonds (gemäss diesbezüglichem Reglement)

Artikel 27

Die Kosten der Kommissare aller Sektionen fallen zu Lasten des OK.

Kommissare

Artikel 28

Der Kantonalverband leistet keinen Beitrag an das Fest und beteiligt sich nicht an einem eventuellen Defizit.

Beitrag des Kantonalverbandes

Artikel 29

Das OK bestimmt den Preis der Festkarte im Einvernehmen mit dem Kantonalvorstand. Die Festkarte ist für jede am Fest teilnehmende Sektion obligatorisch.

Festkarte

V. PFLICHTEN DER SEKTIONEN

Artikel 30

Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet :

Pflichten der Sektionen

- a) dem Kantonalvorstand 6 Monate vor dem Fest die gewissenhaft ausgefüllten Mitgliederverzeichnisse einzureichen
- b) der Musikkommission des OK spätestens 4 Monate vor dem Fest die Titel, Komponisten, Bearbeiter und Verleger des Selbstwahlstückes, laut dem neuesten Verzeichnis des SBV bekanntzugeben (siehe Art. 17).
- c) der Musikkommission des OK 2 Monate vor dem Fest 3 ausführliche Partituren oder Direktionsstimmen (mit nummerierten Takten) des Selbstwahl- und des Aufgabestückes, sowie 2 Direktionsstimmen der Marschmusikkomposition (mit nummerierten Takten) zuzustellen

Ungenügende oder nicht nummerierte Direktionsstimmen werden von der Musikkommission des OK zurückgewiesen.

Für bearbeitete Orchesterwerke der Höchstkategorie, der 1. Klasse und der 2. Klasse, sind 3 Partituren einzureichen. Die Kantonale Musikkommision kann ausserdem die Einreichung einer Original-Orchesterpartitur verlangen. Bei Originalwerken sind die Direktionsstimmen mit nummerierten Takten der Musikkommision des OK zuzustellen (siehe Art. 13-14-15).

- d) den Anordnungen des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musikkommision und des Organisationskomitees Folge zu leisten, sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglementes zu befolgen.
- e) das Organisationskomitee zu benachrichtigen, wenn Mitglieder der Sektion auch in anderen festteilnehmenden Sektionen mitwirken. Die Musikkommision des OK berücksichtigt dies im Rahmen des möglichen beim Erstellen der Wettspielpläne. Priorität erhalten Dirigenten und Dirigentinnen die mehrere Sektionen leiten. Die Bestimmungen von Art. 22 bleiben vorbehalten.

Artikel 31

Die organisierende Sektion vom letzten Fest überbringt zu ihren Lasten in würdiger Weise die Kantonalflagge an den neuen Festort.

Die Zeremonie der Übergabe der Kantonalflagge wird in Zusammenarbeit des Kantonalvorstandes und des OK des Festes vorbereitet.

Übergabe der Kantonalflagge

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Die Anmeldung einer Sektion gilt als Anerkennung aller in diesem Festreglement enthaltenen Artikel.

Anerkennung des Festreglementes durch die Sektionen

Artikel 33

Sektionen welche sich zur Beurteilung am kantonalen Musikfest beteiligen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertenkollegiums. Das vom Expertenkollegium erteilte Prädikat ist endgültig und unanfechtbar.

Anerkennung der Autorität der Experten

Artikel 34

Das Organisationskomitee und die festgebende Sektion anerkennen vorbehaltlos sämtliche Vorschriften des vorliegenden Festreglementes.

Anerkennung des Festreglementes durch das OK

Artikel 35

Die freiburgischen und die eidgenössischen Veteranen im Besitze der Medaille auf ihrem Revers haben freien Zutritt zu den Wettspiellokalen und zum Marschmusikwettbewerb.

Freier Eintritt der Veteranen

Artikel 36

Unvorhergesehene, in diesem Festreglement nicht enthaltene Fälle werden vom Kantonalvorstand endgültig erledigt.

Nicht vorgesehene Fälle

Artikel 37

Der französische Wortlaut des vorliegenden Festreglementes gilt als Originaltext. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser allein massgebend.

Originaltext

Artikel 38

Vorliegendes Festreglement ersetzt dasjenige vom 11. Februar 1979 sowie die Änderungen der Jahre 1987 / 1988 / 1992 / 1994 / 1998 / 2003 und 2007.

Inkraftsetzung

Es tritt sofort in Kraft

Beschlossen an der 99. Ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2009 in Ursy.

FREIBURGER KANTONAL-MUSIKVERBAND

Die Sekretärin



Nadia Gremaud

Der Präsident



Patrice Longchamp